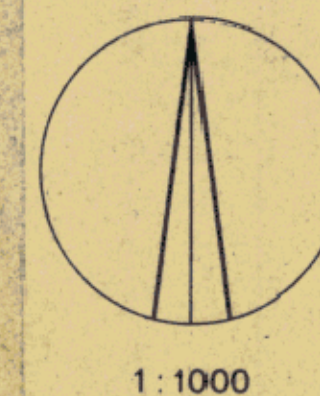




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE z.B. 11
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bestätigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 17. JAN. 1969
Ramm

Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 56 Vom 14. Januar 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 25. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Bestellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Niendorf 56 für den Geltungsbereich König-Heinrich-Weg — Nordgrenze des Flurstücks 2508 der Gemarkung Niendorf — Garstedter Weg — Südgrenze des Flurstücks 2662, Ostgrenzen des Flurstücks 2507 und 2506 sowie Südgrenze des Flurstücks 2506 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für Jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Auf dem Flurstück 2662 der Gemarkung Niendorf ist auch eine Tankstelle zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Januar 1969.

Feldvergleich vom 2.8.1968

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Ruf 34 10 08

Archiv
Nr. 23325

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
**BEBAUUNGSPLAN
NIENDORF 56**
BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 318

AUF GRUND DES BUNDESHAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

KBl. 5644; B. 101

HAMBURG DEN 21.1969
LANDESPLANUNGSAMT
GEZ. MORGENSTERN
Erster Baudirektor

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 14. Jan. 1969 (GVBl. S. 6)
In Kraft getreten am 24. Jan. 1969

Gesetz
über die Schließung und Aufhebung des
„Alten Friedhofs Bremer Straße“ in Harburg

Vom 17. Januar 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Der „Alte Friedhof Bremer Straße“ in Harburg wird am 1. April 1969 für Bestattungen geschlossen.

§ 2

Mit Ablauf des 31. März 1994 wird der Friedhof aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Januar 1969.

Der Senat

Verordnung
über den Bebauungsplan Niendorf 56

Vom 14. Januar 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 56 für den Geltungsbereich König-Heinrich-Weg — Nordgrenze des Flurstücks 2508 der Gemarkung Niendorf — Garstedter Weg — Südgrenze des Flurstücks 2662, Ostgrenzen der Flurstücke 2507 und 2506 sowie Südgrenze des Flurstücks 2506 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Auf dem Flurstück 2662 der Gemarkung Niendorf ist auch eine Tankstelle zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Januar 1969.